

Kulturförderung des Landes Burgenland

Das Land Burgenland unterstützt im Rahmen seiner Kulturförderung Projekte und Initiativen in unterschiedlichen künstlerischen und kulturellen Bereichen. Ziel ist es, ein lebendiges, vielfältiges und nachhaltiges Kulturleben im gesamten Bundesland zu stärken sowie die kulturelle Identität, Teilhabe und Qualität im Burgenland zu fördern.

Zur Förderung können Projekte und Maßnahmen in folgenden Sparten eingereicht werden: „Betrieb kultureller Einrichtungen“, „kulturelles Ausstellungswesen“, „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Denkmal- und Ortsbildpflege“, „Festspiele“, „Film und Fotografie“, „Gedenk- und Erinnerungskultur“, „Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe“, „Kulturaustausch“, „Literatur“, „Medien“, „Museumswesen“, „Musik“, „schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation“, „Volkskunst“, „Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen“ sowie „Wissenschaft“.

Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und den Kulturförderungsrichtlinien sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Bei der Gewährung von Förderungen ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischem kulturellen Schaffen zu achten und der Schwerpunkt auf regionale und lokale Kulturaktivitäten, niederschwellige Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangebote zu setzen. Die Landesregierung kann daher in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

Gefördert werden Einzelvorhaben (Projektförderung), kontinuierliche Programme sowie Infrastruktur- und Strukturkosten von Einrichtungen (Basisförderung), sofern sie der öffentlichen kulturellen Teilhabe dienen.

Sowohl Projektförderungen als auch Basisförderungen sind mit max. 120.000 € pro Kalenderjahr begrenzt. Bei mehrjährigen Förderungen (3 Jahre) erhöht sich das maximale Fördervolumen für den gesamten Förderzeitraum entsprechend.

Hinweis: Eine Einbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Förderabrechnung ist möglich.

Wirkungsziel

Die Förderung ist ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Ziele des Zukunftsplans Burgenland 2030, in dem die Kultur als zentrale Querschnittsmaterie verankert ist. Die Kulturförderung des Landes Burgenland zielt darauf ab, durch die Unterstützung kultureller Aktivitäten die ethischen, ästhetischen und humanen Werte der Gesellschaft zu stärken und zu einer lebenswerten, offenen und solidarischen Gemeinschaft beizutragen. Sie dient sowohl der Pflege des kulturellen Erbes als auch der Förderung zeitgenössischen künstlerischen Schaffens und der kreativen Entfaltung der Bevölkerung.

Durch gezielte Maßnahmen sollen kulturelle Angebote und Einrichtungen breit zugänglich gemacht, das Verständnis für Kunst und Kultur vertieft und die kulturelle Teilhabe aller Menschen im Land gestärkt werden. Die Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen trägt zudem zur Belebung des Gemeinschaftslebens bei und fördert die Humanisierung und Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung

Zielgruppe

Förderungen können natürlichen und juristischen Personen (insbesondere Vereinen und Einrichtungen) gewährt werden, sofern ein Burgenlandbezug gemäß Richtlinien vorliegt und die Fördervoraussetzungen gemäß Richtlinien erfüllt sind. Antragsberechtigt sind professionelle wie auch ehrenamtliche Kulturträger/innen sowie Einzelpersonen und Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kunst- und Kulturvorhaben umsetzen oder kulturelle Einrichtungen betreiben.

Gefördert werden qualitativ anspruchsvolle, öffentlich zugängliche Kunst- und Kulturvorhaben sowie der Betrieb nicht-kommerzieller Kultureinrichtungen.

Antragsvoraussetzungen

- **Burgenlandbezug**

Ein Förderansuchen setzt einen nachvollziehbaren Bezug zum Land Burgenland voraus. Dieser ist gemäß den Richtlinien insbesondere dann gegeben, wenn

- die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
- das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde Einrichtung ihre kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, oder
- das Vorhaben bzw. die Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
- das Vorhaben bzw. die Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient.

- **Projektstart**

Mit der Umsetzung des Vorhabens darf grundsätzlich erst nach Einbringung des Förderansuchens begonnen werden.

*Hinweis: Förderungen setzen u. a. voraus, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes entspricht, **nicht vorwiegend anderen (z. B. kommerziellen, wirtschaftlichen, touristischen oder sozialen) Zielen dient**, nachvollziehbar ist, dass das Projekt ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann, eine Empfehlung des zuständigen Kulturbeirats vorliegt, und frühere Förderungen ordnungsgemäß abgerechnet worden sind.*

Einreichung

Einreichfrist für Projektförderungen (einjährige Vorhaben): 1.2., 1.5. und 1.10.

Einreichfrist für mehrjährige Förderverträge und Basisförderungen:

Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge, Basis- und Jahresprogrammförderungen können entweder in der dritten Förderperiode des vorangehenden Jahres oder in der ersten Förderperiode des laufenden Jahres eingebracht werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer **bis spätestens 1.2. des ersten zu fördernden Jahres** zu stellen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Einreicher/in die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Förderbedingungen. Die Unterschrift hat über das unterzeichnete Förderansuchenformular (Scan als PDF oder qualifizierte elektronische Signatur) zu erfolgen.

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Antragsteller/innen eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache **vollständig und fristgerecht** sowie in gängigen Formaten (z.B. DOCX oder PDF) DSGVO-konform entweder **per E-Mail (max. 10 MB Gesamtgröße)** an die im Förderansuchenformular angegebene Adresse oder über ein sicheres Datentransferportal zu übermitteln.

Aus Sicherheits- und Datenschutzgründen werden physische Datenträger (z. B. USB-Sticks) sowie kostenlose oder öffentliche Filehosting-Dienste (z. B. WeTransfer Free, Dropbox, Google Drive) nicht akzeptiert.

Benötigte Unterlagen

- **Förderansuchenformular** – vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben
- **Nachweis der Antragsberechtigung** (je nach Rechtsform):
 - Natürliche Personen: Aktueller Auszug aus dem Zentralen Melderegister
 - Juristische Personen (Verein): Aktueller Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister sowie Statuten
 - Juristische Personen (GmbH, andere Rechtsformen): Firmenbuchauszug sowie Gesellschaftsvertrag
- **Projektbeschreibung** (bzw. bei Basisförderung: Beschreibung der kulturellen Aktivitäten im Förderjahr)
- **Finanzierungsplan** (Einnahmen-Ausgaben inkl. Eigenmittel, Erträge, Drittmittel/Sponsoring)
- **Angaben zu weiteren Förderanträgen / Förderzusagen** und Fördermitteln anderer Stellen

Hinweis: Die Förderstelle kann weitere Unterlagen zur Beurteilung anfordern.

Anforderungen an einen förderkonformen Projektantrag

1. Angaben zur antragstellenden Person:

- Einzelpersonen: Lebenslauf (Ausbildung, berufliche / künstlerische Tätigkeit)
- Institutionen / Vereine: Darstellung der bisherigen Tätigkeit, Vereinsregisterauszug, Statuten bzw. Firmenbuchunterlagen

2. Projektbeschreibung:

- prägnanter Projekttitle
- kurze Zusammenfassung
- künstlerische / kulturelle Intention
- Wer soll erreicht werden? Welche Vermittlung / Teilhabe ist vorgesehen?
- Darstellung des Burgenlandbezugs
- geplante Inhalte / Maßnahmen und künstlerische Ansätze

3. Qualitative und Quantitative Indikatoren:

- Qualitativ: erwartete Ergebnisse, langfristiger Nutzen, Nachhaltigkeit, kulturelle Wirkung
- Quantitativ: z. B. Reichweite, Besucherzahlen

4. Finanzierungsübersicht:

- Gesamtausgaben
- Gesamteinnahmen
- beantragte Fördersumme

Vergabe und Veröffentlichung

Die Entscheidung über die Vergabe von Förderungen erfolgt auf Grundlage der Empfehlung eines unabhängigen Expert/innenbeirats (Kulturbeirat). Dieser prüft die Anträge insbesondere hinsichtlich der künstlerischen und inhaltlichen Qualität sowie der Angemessenheit der Kosten und der Schlüssigkeit der Finanzierung.

Alle Antragsteller/innen werden schriftlich (in der Regel per E-Mail) über das Ergebnis informiert. Eine verbalisierte Begründung der Vergabeentscheidung ist nicht vorgesehen. Im Falle einer Ablehnung sind Antragsteller/innen berechtigt, ihre Argumente für die begehrte Förderung schriftlich mitzuteilen.

Mit der Annahme einer Förderung stimmen die Empfänger/innen der Veröffentlichung des Namens, des Projekttitels sowie der Förderhöhe in öffentlichen Medien, im Kulturbericht des Landes Burgenland sowie auf digitalen Plattformen des Landes Burgenland zu.

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen bis spätestens zu dem in der Zuschrift genannten Termin gelten die Kriterien des Fördervertrags bzw. der Zuschrift der Förderstelle. Daraus geht hervor, welche Unterlagen beizulegen sind. Diese umfassen zumindest:

1. Rechnungen und Zahlungsnachweise

2. Belegaufstellung der eingereichten Rechnungen in der Höhe der Förderung (nummeriert, statutengemäß unterfertigt)

3. Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (inkl. Sponsoring und Förderungen anderer Stellen)

4. Aussagekräftiger Projektbericht inkl. Darstellung der Zielerreichung und Indikatoren

5. Nachweis der Publizität (Logo-Verwendung)

Die Nachweise sind bevorzugt digital an die Förderstelle zu übermitteln.

Hinweis: Je nach Projekt können zusätzliche Unterlagen (z. B. Belegexemplare) gefordert sein.

Zu 1) Rechnungen

- Abrechnung grundsätzlich mit Rechnungen und entsprechenden Kontoauszügen / Online-Banking-Auszügen (mit Auszugsnummer)
- Rechnungen müssen der Widmung in der Zuschrift / dem Fördervertrag entsprechen.
- Barrechnungen: Vermerk „Betrag bar erhalten“ inkl. Unterschrift Rechnungsleger/in
- Kassenbelege sind vom/von der Fördernehmer/in zu erläutern
- Kosten für Verköstigungen (Essen / Trinken) sind – sofern nicht ausdrücklich genehmigt – nicht förderfähig.
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur Nettobeträge förderfähig.
- Nur tatsächlich getätigte, korrekt beauftragte und bezahlte Ausgaben sind förderfähig.
- Kosten müssen innerhalb der Projektlaufzeit entstanden sein und eindeutig dem Projekt zuordenbar sein.
- **Eigenleistungen:** nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wenn
 - bereits im Projektantrag definiert,
 - durch Stundenlisten nachgewiesen,
 - nach dem Vieraugenprinzip unterfertigt,
 - Stundensatz max. 15 €,
 - das Projekt nicht ausschließlich aus Eigenleistungen besteht
- **Personalkosten:** Abrechnung auf Basis monatlicher Gehaltsnachweise inkl. Dienstgeberanteilen; Zahlungsnachweise sind beizulegen.

Weiters gilt:

Die Abrechnung hat innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfolgen.

Sofern kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wird, ist der Förderbetrag zurückzuerstatten.

Rechnungen und Zahlungsnachweise sind (entsprechend Belegaufstellung) fortlaufend zu nummerieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Alle Unterlagen sind vollständig und fristgerecht gemäß den Förderbedingungen einzureichen. Unvollständige Anträge können im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens ergänzt werden; werden angeforderte Unterlagen trotz Fristsetzung nicht nachgereicht, ist eine Zurückweisung möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Bei der Zuerkennung einer Förderung ist das offizielle Logo „Kulturland Burgenland“ verpflichtend zur Kennzeichnung der Förderung zu verwenden. Das Logo steht unter www.kulturfoerderung-burgenland.at zum Download bereit und ist in allen relevanten Kommunikationsmaterialien (z. B. Drucksorten, digitale Medien, Präsentationen) gut erkennbar zu platzieren.

Bei unrichtigen Angaben ist der ausbezahlte Förderbetrag zurückzuerstatten.
Die steuerliche Behandlung liegt in der Eigenverantwortung der Empfänger/innen.

Rechtsgrundlage

Burgenländisches Kulturförderungsgesetz i.d.g.F.

Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

Kontakt & Information

Kulturförderung Burgenland GmbH
Franz Schubert-Platz 6 | 7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 719-2400
E-Mail: office@kulturfoerderung-burgenland.at
www.kulturfoerderung-burgenland.at